

Wahrhaffte
Und
Wohlgegründete Ursachen/

Warumb
Ich Amt-Mann/
Johann Berhardt Niebecker
bewogen worden/

Aus einem nun zwölf Monath und drüber ausge-
standenen harten Arrest,

Zu
Sr. Königl. Majestät
in Preußen/

Meinem Allergnädigsten Lehnherrn/
meine endliche Zuflucht zu nehmen/ und um
heilsame Justiz dieselbe allerunterthä-
nigst anzuflehen.





Ich bin nicht gemeinet/ durch gegenwärtiges publicatum die von Martin Regel in dieser Sache begangene dolos und unerhörte fraudes vorzustellen/ weilin dieselbe in dem am 30. April des abgewichenen Jahres von meinem Bruder und mir publicirten Fug und Unfug allbereit satzsam der Welt öffentlich kund gemacht worden.

So bin ich auch nicht gemeinet/ die grausame/ und im Heil. Römischen Reiche höchst verpoënte gewaltthaten/ so dieser Martin Regel und dessen Consulent und Helffers Helfer/ Assessor Johann Gunther Nyman/ auch übrige deren Complices Räuber und mörderischer Weise zuforderst an Se. Königl. Majestät/ dann auch mir und meinem Bruder ausgeübet haben/ weilin solches in notorietate und einem Landkundigen wissen beruhet.

Auch will ich tertio dem Gerechtigkeit liebenden Leser vorjezo nicht behaupten/ worinnen die Se. Königl. Majestät an dem Guth Salza zugehörigen Jura bestehen/ welcher gestalt Allerhöchste dieselbe/ in der Person unserer/ als getreuer Vasallen solcher gewaltthätig entsetzet/ und aber auch welcher gestalt dieselbe nach klarer disposition der Rechte absque tela Judicii, & sine longo litis suffamine in solche hinwiederumb eingesezet werden müssen/ weilin dieses alles in einer sub prælo sich gegenwärtig befindenden Avertissement, und Historischen Erzehlung der länge nach allbereit geschehen/ und in unterschiedlichen dabey gefügten unsern pflichtmäßigen gutachten schon satzsam ausgeführet worden.

Ich bin auch ferner und schließlich nicht gemeinet vorjezo zu berühren/ welcher massen die sonst Löbl. Regierung zu Ellrich/ oder vielmehr/ absente illorum Präside, die Herren Rätthe daselbst/ Herr Hoff-Rath Keyman und Pfeil durch dero ertheilte Confirmationem dieses Manifesto, dolosi Transacti nicht allein wesentlich allerhöchste gedachte Sr. Königl. Majestät abermalen in der Person unserer aus einem geruhigen Besiz ansehnlicher Lehn-Güther extra Judicialiter & nullo Juris ordine servato herausgeworffen haben; sondern ich lasse es vor das mahl bey demjenigen bewenden/ was dießfalls in schon oben angeführten Actis publicis der länge nach bereits ist vorgestellet worden/ und auch was abermalen

malen dieser wegen in kurzen ferner wird vorgestellet werden und will vor dieses mahl nur bloß anführen / was ich vor erhebliche Ursachen gehabt / nun endlich abzureifen / und unter **Sr. Königl. Majestät in Preußen** unmittelbahren Schuß und Beschirmung mich und eine gerechte Sache Allerunterthänigst zu übergeben.

Es ist solchen nach an dem daß nach einer von vielen Monaten her empfundenen und wol selten erhörter der Hohnsteinischen Regierung *denegationis Justitiae*, wie in dem publicirten Fug und Unfug zum Theil ist vorgestellet worden / endlich dennoch geschehen / daß bey Zurückkunft des Herrn Landes-Hauptmans von der Kamee als *Judicii Præsidis*, mir und meinem Bruder die *Acta ad inspiciendum* vorgeleget worden / *cum termino*, binnen 14. Tagen unsere *defensionem* darauß ad *Acta* zubringen / gleichwie wir nun dieser sehr beschwerlichen Sache vor längst gerne ein Ende gesehen hätten / so haben wir auch an Beschleunigung derselben nichts ermangelt lassen / sondern wir sind binnen der uns gestekten zwar sehr kurzen und illegalen Frist / mit unserer *defensione* richtig einkommen / und haben dieselbe in einer *Innocentiae & Nullitatum deductione*, wie auch ingleichen einer ad *monita fisci* abgefaßten *conclusion* Schrift durch unsern bevollmächtigten gebührend insinuiren lassen / der ungewissten Hoffnung es würde auch nunmehr die Sache a parte *Judicis* beschleuniget / und uns forderlichst ein *terminus ad innotandum & transmittendum Acta* anberaumen / wir auch dazu wie sich daß zu rechte gebühret / citiret und vorgeladen werden.

Allein es ist dieses vor daß mal dadurch behindert worden / daß das *Amor Sierenberg vi Commissionis* amnoch zwey Volumina und abermalen einige Tage hernach eine noch andere von Martin Kegel eingerichte sehr weitläufftige Schrift sub rubro *salvatio denunciationis* mit Beylagen uns ad *inspiciendum* anderweitig vorlegen müssen / mit dem abermaligen andeuten / daß wir sofort auch hierauß unsere zusehende Nothdurft erhandlen solten und mögten. Welches wir dann auch / so viel die zwey letztere Volumina betrifft / vermittels zweyen Schrifften sub rubro *Inferret ad monita fisci* eingerichten *Schluß-Schrift* *anneclirte Nothdurft* &c. und sub rubro *deret in puncto invasionis armate manu, vulnerationis violentæ detentionis & violati Territorii* eingeführten *Klage* &c. &c. unversängliche *Erklärung* &c. &c. nach dreyen Tagen also fort bewerkstelliget haben / der gedachten *salvation* Schrift wegen aber / ein gleichmäßiges darumb nicht bewerkstelligten können / weiln dieselbe sehr weitläufftig / und auch von allerhand höchst nachtheiligen / zum Theil auch falschen Beylagen / und weitläufftigen *rotulis* begleitet gewesen / dannerhero aber in einer so kurzen Frist / wobey uns umbständlich *excerpta* zunehmen / nicht einsten verstatet worden / ea quia par est *attentione* nicht angesehen werden können. Weswegen wir dann nicht allein durch

gedachten Herrn Commissarium, den Ampts-Verwalter Darren/ die Hohnsteinische Regierung gebeten / daß uns / oder Copia dieser Schrift / oder doch nur eine sufficiens perlustratio derselben / verstattet werden mögte ; sondern wir haben auch in verschiedenen supplicatis an Hochlöbl. Regierung ein solches wiederholt / wiewohl ohne allen effect, und ohne die allergeringste resolution darauß zu erhalten ; so daß wir auch dahero uns gemüßiget befunden / so wol wieder einer etwan vorsehende inrotationem & transmissionem actorum zu protestiren als auch / weiln wir abermalen keine resolutiones erhalten eine weitläufftige Contradiction-Schrift sub rubro zu Ablehnung eines durch die eingeschobene Salvation-Schrift unserer innocentie imminirenden Nachtheils unter dienßliche Vorstellung &c. den 9. Septembris 1707. ad Acta zu exhibiren in noch immerhin bey behaltenen Vertrauen / daß wir zum allerwenigsten ad inrotationem Actorum würden citiret werden.

Nach damalen aber nach exhibirter dieser solennen protestationis, altero statim die post, die Hohnsteinische Herren Råthe bey abermaligen des Herrn Landes Hauptmans Abwesen / und als derselbe Königl. Geschäfte wegen nur auff zwey Tage nacher Coburg verreiset gewesen / den Actum inrotationis dero gestalt angeketlet / daß dieselbe nobis non citatis nicht etwan die ad inspiciendum uns vorgelegete ob erwehnte 4. Volumina Actorum, sondern anstatt deren vorhin bescheinigter massen sieben Volumina inrotuliret / und auch also fort noch selbigen Tages zum auswärtigen Spruch fort geschicket / solches verfahren aber zu unsern sonderbahren Nachtheil / wir so auch bey evenus erwiesen notwendig erreichen müssen : So haben wir in einer kurz gefassten specie Faci, Sr. Königl. Majestät dieses der Hohnsteinischen Regierung verfahren / allerunterthänigst vorgestellt / und gebeten / daß dieser nulliter beschehene Actus inrotationis & transmissionis, zusamt der etwan einlaufenden Sentens cassiret und annulliret / die mehr erwehnte Salvation-Schrift uns communiciret / und Processus nicht immutiret / alsdann aber von neuen die Acta inrotuliret und transmittiret werden mögten. Und sind auch dabey also glücklich gewesen / daß ein allernädigstes Rescriptum darauß in denen gebetenen Terminis erfolget / wiewol auch unsers damaligen allzu engen arrestes wegen / geschehen / daß dasselbe nicht ehenter als nach zwey Monat / und noch darzu mit grosser Gefahr / zu unsern Händen gelanget und dahero entstanden / daß schon vorlängst die auswärtig eingeholte Urthel wieder zurück kommen / und auch publiciret gewesen.

Wir haben aber nichts destoweniger dieses allernädigste Rescriptum der Hohnsteinischen Regierung gebührender massen dennoch insinuiret / und bloß gebeten / daß weiln res nicht mehr integra wäre / man uns nur / in quantum adhuc fieri posset, einen genos

genos dieses allergnädigsten rescripti dero gestalt empfinden lassen mögte/ daß umb die Acta, so/ wie sie inrotuliret und transmittiret gewesen nachmaln ad perlustrandum mir vorgeleget und wir nach abgeschlagener Appellation und Leutering wenigsten mit einer alteriore defensione gehöret werden mögten.

Allhier nun befinde ich mich gemüthiget/ etwas still zu stehen und den gnädigen und hochgeneigten Leser zu einem nothdürfftigen eclairsissement unterthänigst und gehorsamst zu vernehmen zugeben/ wie daß bey jetzt gedachten Umständen/ da nemlich auf eine so entscheidliche Weise/ mit der inrotulacione und transmissione der Acten verfahren worden/ und daß derogleichen noch ferner geschehen mögten/ raisonnablement wohl zu befürchten gewesen/ mein Bruder und ich nach einer deßfalls gepflogenen deliberation, den Schluß gemacht/ daß wir auff alle ersinnliche Weise trachten müssen/ auff freyen Fuß hinwegwiderumb zu kommen/ und dann der Behuff daß rechtliche Mittel einer Juratorischen Cautioa nemlich ergreifen wollen ob wohl wir auff ehliche tausend Thaler mit unbeweglichen Lehn-Güthern angesetzt wären/ gestalten wir daß auch vermittels einer an die Hohnsteinische Regierung deßfalls abgefassenen Schrifft am 10. Octobr. a. p. uns dazu ad Acta offeriret haben.

Gleichwie nun dieses unser anbieteten / Derogestalt in Jure fundiret gewesen/ daß dagegen nichts eingewendet werden können noch mögen/ so ist auch solches angenommen / und zu würdlicher praestation derselben terminus auff den 4. Nov. anberahmet worden : Inmassen dann auch der Herr Hoff-Rath Pfeil/ und der Herr Secretarius Heimichen in termino nacher dem Clettenberg sich zu uns erhoben / die offerirte Cautioem angenommen / und uns darauff das bis dahin angeleget gewesenem Criminal Arrestes entschlagen haben. In dem wir nun auff diese Weise unsere intentionem erreicht zu haben vermeineten/ eröffnete wohlgedachter Herr Hoff-Rath Pfeil/ wie daß es zwar bey dieser angenommenen Cautioe, so viel die haupt Sache betreffe / sein bewenden behielte : Weñ aber dennach an dem/ daß mein Bruder mit einem gewissen Creditore auff 400. Rthl. wechsel in nexu begriffen / ich aber die in der Jenaischen Urthel uns zu erkante Kosten und absonderlich dasjenige/ so in der Schencke zum Clettenberg wäre verzehret worden/ darumb / weñ ich diese Rechnung unterschrieben hatte/ zu bezahlen schuldig wäre/ so sollte uns auch nunmehr bey derselben wegen ein Civiler Arrest de novo, und bis wir deswegen behörigen Abtrag gemacht hätten/ von Hohnsteinischer Regierung ex officio angedeutet sein / mit dem beyfügigen / daß wir solchen an Ort und Ende / wo es uns beliebig/ continuiren mögten.

Ob nun zwar an dem / daß mein Bruder mit stattlichen Rechts-Gründen dargethan / daß weñ des Herrn Hoff-Raths eigenen

eigenen Berichte nach/ der vermeinte Creditor sich dieser wegen/
weder in Person/ noch auch in Schrifften gegenwärtig gemeldet
hätte/ also aber da nemlich kein Kläger vorhanden wäre/ die
Hohnsteinische Herrn Rätthe auch ex officio dergleichen nicht ver-
ordnen könnten: Ich aber hergegen behauptet/ daß 1. mit der
inrotulatione ex transmissione Actorum ungebührlich verfahren
2. Die Jenaische Urthel kundbahrer massen in alle ihren puncten
wieder die Acta, factum & Jura gesprochen/ 3. durch die uns ver-
stättete ulteriorem defensionem a viribus rei Judicatae suspendiret/
und dahero noch zur Zeit / zu keiner execution gebracht werden
sönte/ leglichen auch die vorgezeigte Rechnung anderer Gestalt
von mir nicht/ als in Casum luccumbentiae, qui autem. sententia
per ulteriorem defensionem suspensa nondum extriisset, unter-
schrieben wären dannenhero aber auch non nisi salvis exceptioni-
bus recognosciret worden/ und ich mit denenelben zum wenigsten
gehöret werden müste: So ist doch aber auff dieses alles im ge-
ringsten nicht reguardiret worden/ sondern es hat mehr gedachter
Herr Hof-Rath bloß meinem Bruder eröffnet/ wie daß die Hohn-
steinische Regierung seinem vermeinten Creditori annoch 14. Ta-
ge Frist gönnen wolte/ und wann er sich alsdann noch nicht ein-
finden würde/ er auch dieses seines arrecks entschlagen sein solte.
Und haben wir uns also abermalen darauff in Gedult fassen müs-
sen/ den Ort Branderoda erwehlet/ alda ein Haus gemiehet/ und
bis den 26. Januarii 1708. diesen ungebührlichen Arrest continui-
ret/ wiewol mehr gedachter mein Bruder nach abgewarteten nicht
nur der gesetzten 14. Tägigen/ sondern auch einer 4. wöchentlichen
Frist seines arrecks den 2. Decembris a. p. erlassen worden/ er dar-
auff auch stehenden Fußes nacher Berlin sich verfüget.

Ich nun inzwischen bin fortgefahren anfänglich durch un-
wiedertriebliche Rechtsgründe der Hohnsteinischen Regierung zu-
behaupten/ daß ich ohne Verletzung der Justiz in diesen Civil ar-
reck länger nicht aufgehalten werden sönte/ endlich aber da ich
wahrgenommen quod surdis quasi fabula narrare so. unter dem
dato den 12. Januarii 1708. bey dem Judicio Anträge gethan / ob
man gesonnen wäre? gegen Beybringung einer fide Jussorischen
Caution mich zu dimittiren weiln ich Causa adhuc pendente zu ei-
ner würcklichen Zahlung zum präjudiz der Sachen mich nicht
einlassen sönte.

Es ist aber dieses Judicium bey dero einmal und schon vorhin
angenommenen Meinung/ ein Stillschweigen nemlich in unserer
Sache pro resolutione gelten zu lassen/ verbleiben / und hat mich
darauff mit keinem decreto versehen wollen / so/ daß ich auch da-
hero veranlasset worden / von einem guten Freunde/ und welcher
mit unbeweglichen Güthern in der Graffschafft Hohnstein ange-
sessen/

fessen/ gegen bestalte Rück-Caution einen Fidejussion-Schein zu nehmen; gleichwie ich dann auch denselbigen in richtiger Form den 17. hujus originaliter ad Acta exhibiret/ und darauff meine dimissionem zuerkennet/ in geziemenden terminis unterdientlich gebeten.

Audienweiln aber auch hierauff nach einem abermahligen langen silencio endlich diese resolutio erfolgt/ daß dem Gegentheile mein ~~absolucum~~ der fidejussorischen Caution zu dessen Erklärung communiciret werden solte. So habe ich auch keinen andern Schluß machen können/ als daß dieses der Herren Råthe Verfahren zu nichts anders angesehen/ als daß ich an Fortsetzung der Haupt-Sache auff diese Weise nur behindert werden möge/ zumahlen die sonst Eöbliche Regierung noch immer in einem scharffen Verdacht eines studii partis darum verbleibet/ daß diese das gegenseitige dolosum transactum wissentlich confirmiret/ und einen darinnen sehr unanständigen & confessorum dolum in sehr bündigen terminis Obrigkeitlich zu schützen/ mit Hand und Siegel versprochen/ ja auch solches schon derogestalt bewerkstelliget/ daß Sr. Königl. Majestät selbst dabey nicht verschonet; sondern wie schon gedacht/ in der Person unserer aus einem geruhigen Besitz ansehnlicher Lehn-Stücke geworffen worden. Und dannenhero die Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ auff eine redirats bedacht zu seyn/ umb dadurch Gelegenheit zu erlangen/ in einer genommenen Zuflucht zu Sr. Königl. Majestät mit mehrerm Nachdruck dem Königl. Inrerall-~~W~~schmächtig beyzutretten. Gestalten ich dann auch solches ohne alle violentiam den 26. Januarii a. e. bewerkstelliget habe/ und jeso würcklich im Begriff bin nächer Berlin zu reisen/ zu Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät meine Zuflucht zu nehmen/ meine Unschuld persönlich vorzustellen/ und alle dasjenige mit einer Pflichtmäßigen Application beyzutragen/ welches zu wieder Herberbringung derer Königlichem Jurium nur dienlich und heylsam möge erfunden werden.

Inzwischen aber/ weiln auch öfters wohl Leute non infimæ Conditionis, doch aber der Rechte unerfahren/ ex opinione Vulgæ der Meinung zu seyn pflegen/ als ob derogleichen Retirades vor ein untrügliches Kennzeichen eines bösen Gewissens/ und folglich auch einer ungerichten Sache zu achten sey/ da doch in denen Rechten klar un- deutlich versehen/ quod in Criminalibus non omnis fuga accuset, ac in sceleris suspicionem adducat, also gar/ daß auch im Gegentheile viel mehr davor zu halten/ daß/ wann einer vel Judicis sævitiam vel inimicorum potentiam, oder auch fallos Testes und derogleichen zu vermuthen hätte/ nicht allein impune die Flucht wohl ergreifen

VD 18

X 304 7928

Ed 600. FK.

§ (8) 58

Fonte / sondern auch cum fugere contra Stoicorum sententiam sit sapientis, derjenige vielmehr pro fatio zu achten sey / qui se periculo exponere mavult & ex carcere porius, quam in libertate causam dicere & innocentiam suam probare.

Nov. 53. c. 4. §. igitur Mascard. Concl. 819. n. 1. & seqq. Prosper. Farinac. l. 1. prax. Crim. tit. 5. q. 48. Hyppol. ad rubr. C. de probat. n. 279. Gail. 2. O. 109. n. 6. 7. & 8. Mascard. d. Concl. vol. 2. n. 16. M. T. C. in-Epistola ad M. Brutum.

Absonderlich aber in casu, ubi injuste in carcerem conjectus fugam arripere necessitate coactus est.

Menoch. l. 1. praef. qu. 89. n. 43. Mascard. Concl. 820. n. 12. & 16. Arg. l. habitatores 27. §. fin. l. item quaeritur §. exercitu 7. ff. Locati.

So habe ich auch so wol der Gegentheile als auch anderer übelgestaneten Medisence in zeiten zu steuren nicht undienlich zu seyn ermessn / diejenige oben angeführte Ursachen / so mich zu dieser meiner Retirade bewogen haben / zwar kürzlich / doch aber denen wahrhafften Umständen und Acten gemäß / ad publicum zu bringen / mit respective unterthänigsten / gehorsamen und dienstlichen Bitten / eine gerechte und von vielen Seiten sehr bedrengete Sache / in einem gnädigen und hochgeneigten Andencken zu behalten / und auch mit uns eines ungezweiffelten Vertrauens zu verbleiben / daß **Se. Königl. Majestät in Preußen** derogleichen Unfug extraordinarie **passanciren** und nimmermehr zugeben werden / daß in Dero Reich und Landen unschuldige Leute solcher Gestalt an Guth und Ehren gekränkert / eine gerechte Sache unterdrückt / und so selten erhörte proceduren und gewaltthaten vorgenommen werden solten. **In Itingere den 30. Januarii 1708.**

12

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Johann Gerhardt Niebecker.

[Handwritten mark or signature.]



Z d
600

Wahrhafte
Und
Wohlgegründete Ursachen/

Warumb
Ich **Ambt-Mann/**
Johann Gerhard Niebe
bewogen worden/

Aus einem nun zwölf Monath und drüber
standenen harten Arrest,

Zu
Sr. Königl. Maj
in Preussen/

Meinem Allergnädigsten Vehn-
meine endliche Zuflucht zu nehmen/ un-
heilssame Justiz dieselbe allerunterthä-
nigst anzusehen.

